

12.11.19

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 12. November 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Vorblatt des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (Bundesrat-Drs. 489/19) wurde durch die Bundesregierung angekündigt, eine vollumfassende Berechnung des entstehenden laufenden und einmaligen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft vorzunehmen und die Ergebnisse dem Bundestag sowie dem NKR zuzuleiten. Um die Übersendung der Berechnung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft hat auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 8. November 2019 in seinem Beschluss zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen gebeten.

siehe Drucksache 489/19 (Beschluss)

zu Drucksache 489/19 (Beschluss) -2-

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen anbei den Bericht des Statistischen Bundesamtes vom 6. November 2019 zur Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwandes für das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Ex-ante-Schätzung zur Bestimmung des Erfüllungsaufwandes für das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

I. Zusammenfassung nach Punkt E des Vorblatts

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro:	32.207
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro:	32.207
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	

Ausgangspunkt

Nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“¹ wird untersucht, welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen durch die geplante Regelung für die Normadressaten voraussichtlich zu erwarten sind.

Das BMF bat am 27.09. um Unterstützung bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuerergestaltungen. Die Schätzung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung und für Bürgerinnen und Bürger erfolgte durch das BMF. Die Bearbeitung musste bis Montag, 30.09., 17 Uhr, abgeschlossen sein, da die Kabinettbefassung am 09.10. erfolgen sollte. Innerhalb dieser äußerst kurzen Bearbeitungszeit mussten Annahmen des BMF bezüglich der Fallzahlen aus der bereits vorliegenden Schätzung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung ohne Prüfung der Plausibilität übernommen werden. Da keine spezifischen Daten über den Zeitaufwand für die Erfüllung von Informationspflichten ermittelt werden konnte, wurde gemäß des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwand in Regelungsvorhaben der Bundesregierung die „Zeitwerttabelle Wirtschaft“ herangezogen, um den Zeitaufwand zu schätzen. Sachkosten, beispielsweise für etwaige Softwareanpassungen, waren nicht bezifferbar. Innerhalb der zwei Bearbeitungstage konnten keine Gespräche mit Verbänden terminiert werden. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft betrug nach dieser Schätzung 6.928 Tsd. Euro.

Der NKR hat in seiner Stellungnahme vom 08.10. zum Regelungsvorhaben gemäß § 6 Abs. 1 NKRG Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben. NKR und BMF haben Einvernehmen darüber hergestellt, dass der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft bis zum Beginn der parlamentarischen Beratungen umfassend geschätzt wird. Das BMF bat am 11.10. erneut um Unterstützung bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft.

Im Zuge der Ex-ante-Schätzung konnten mit mehreren Verbänden bzw. Steuerberatern Gespräche geführt werden. Dabei wurde deutlich, dass beim Normadressaten erhebliche Unsicherheit darüber besteht, wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung auszulegen ist. Dem Entwurf fehle insgesamt die notwendige Klarheit und Bestimmtheit. Solange diese Klarheit und Bestimmtheit, etwa durch ein BMF-Schreiben oder durch Konkretisierungen der Gesetzesbegründung, nicht hergestellt sei, könne die jährliche Anzahl der Meldungen nicht belastbar geschätzt werden. Im Zweifelsfall werde die Meldepflicht weit ausgelegt, um nicht durch einen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren auszulösen. In einem gemeinsamen Gespräch mit BMF, NKR und BKAm am 30.10. unterstrich BMF, dass die Mitteilungspflicht eng auszulegen sei und kündigte an, dies in geeigneter Form gegenüber dem Normadressaten klarzustellen. Die Fallzahlen werden, korrespondierend zur Schätzung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung durch das BMF, deshalb auf Grundlage dieser engen Auslegung geschätzt. Sofern in diesem Sin-

¹ Der Leitfaden ist downloadbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5
(Zuletzt aufgerufen am 04.07.2019)

ne jedoch keine Klarheit und Bestimmtheit hergestellt wird, muss von einer weitaus höheren Fallzahl und damit auch von einem weitaus höheren Erfüllungsaufwand ausgegangen werden.

In den Gesprächen wurde darüber hinaus deutlich, dass die weit überwiegende Anzahl der Normadressaten noch keine Arbeiten zur Vorbereitung der rückwirkenden Meldepflicht (§ 33 EGAO) aufgenommen haben. Angaben zu bereits entstandenen Personal- und Sachaufwand konnten nicht gemacht werden. Aus den Gesprächen konnte für die zukünftige Bearbeitung der Mitteilungspflicht insgesamt kein Zeitaufwand abgeleitet werden. Deshalb wird gemäß des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung die „Zeitwerttabelle Wirtschaft“ herangezogen, um den Zeitaufwand zu schätzen.

Des Weiteren konnten in den Gesprächen keine belastbaren Annahmen zum Umstellungsaufwand ermittelt werden. Aufgrund der noch vorherrschenden Rechtsunklarheit ist der Aufwand zum Beispiel für die Anpassung interner Organisationshandbücher, der Besuch von Fortbildungen oder die Implementierung neuer Software nicht bezifferbar.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen wird die Richtlinie (EU) 2018/822 in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist es, zeitnah grenzüberschreitende Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zu identifizieren und zu verringern, um die Erosion des Steueraufkommens zu verhindern. Die Pflicht zur Angabe der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in der Steuererklärung (§ 138k AO) geht über die Umsetzung der Richtlinie hinaus. Bereits in der Mitteilung durch den Intermediär, die innerhalb von 30 Tagen an die Finanzverwaltung zu übermitteln ist, müssen umfassende Angaben zum Nutzer (§ 138f Absatz 3 Nummer 2 AO) der Steuergestaltung enthalten sein.

II. Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft (Stand: 06.11.2019)

Lfd. Nr.	Art der Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand in Euro			Einmaliger Aufwand in Euro		
				Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand	Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand
1a	Informationspflicht	§ 138d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. a AO i.V.m. § 138e Abs. 1 AO	12.408.000	11.000.000	23.408.000				
1b	Informationspflicht	§ 138d Abs. 1 AO i.V.m. § 138f AO Abs. 1 bis 3	5.014.900	2.750.000	7.764.900				
2	Informationspflicht	§ 138f Abs. 4 AO	258.500		258.500				
3	Informationspflicht	§ 138f Abs. 5 S. 5 AO	517.500		517.500				
4	Informationspflicht	§ 138k AO	258.500		258.500				
Summe				18.457.400	13.750.000	32.207.400			
davon aus Informationspflichten				18.457.400		32.207.400			

III. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1a: Anwendung eines Relevanztests zum Vorliegen einer mitteilungspflichtigen Steuergestaltung; § 138d Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a AO i.V.m. § 138e Absatz 1 AO

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
220.000	60	56,40	50	12.408	11.000

Die Verpflichtung zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen liegt grundsätzlich beim Intermediär. Intermediär ist, wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet. § 138e AO enthält die abschließende Aufzählung der Kennzeichen, die einen mitteilungspflichtigen Tatbestand auslösen können. Dabei erfasst § 138e Absatz 1 AO die Kennzeichen, auf die der Relevanztest des § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a AO (sog. „Main benefit“-Test) anzuwenden ist. Im Gegensatz dazu erfasst § 138e Absatz 2 AO solche Kennzeichen, deren Vorliegen ohne Relevanztest zu einer mitteilungspflichtigen Steuergestaltung führen. Der Intermediär muss also zunächst im Rahmen eines Tests prüfen, ob eine Mitteilungspflicht überhaupt vorliegt. Erst wenn dieser Test positiv ausfällt, erfolgt die weitere Bearbeitung der Informationspflicht.

Das BMF geht aufgrund der weitgefassten Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen und der Anzahl der in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen von einer Größenordnung an Meldungen im fünfstelligen Bereich aus. Diese Annahme des BMF für die Schätzung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung wird spiegelbildlich für die Wirtschaft übernommen und ein Mittelwert gebildet. Demnach wird von 55.000 Mitteilungen an das BZSt ausgegangen. Auf Grundlage der Gespräche mit Verbänden und Steuerberatern wird geschätzt, dass bei einer engen Auslegung Regierungsentwurfs die Anzahl der durchzuführenden Tests um den Faktor 4 höher liegt als die Mitteilungen an die Finanzverwaltung. Demnach werden 220.000 Relevanztests durchgeführt.

Die Bearbeitung der Informationspflicht ist komplex, da zunächst eine umfassende Aufzählung an Kennzeichen geprüft und bewertet werden muss. Zudem sind die EU-Kommission und die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Relevanz der Kennzeichen alle zwei Jahre ab Inkrafttreten zu bewerten. Der Zeitaufwand beträgt demnach 60 Minuten.

Die Bearbeitung einer Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen erfordert wegen ihrer Komplexität regelmäßig ein hohes Qualifikationsniveau. Da Intermediäre aus unterschiedlichen Wirtschaftsabschnitten stammen können, wird für die Ermittlung des Lohnsatzes aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft der Stundenlohn der Gesamtwirtschaft für Beschäftigte mit hohem Qualifikationsniveau herangezogen. Er beträgt 56,40 Euro.

In den Gesprächen mit Verbänden und Steuerberatern konnte ermittelt werden, dass bereits erste Softwarelösungen für die Bearbeitung der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen angeboten werden. Die Lizenzkosten betragen pro Jahr rund 25.000 Euro. Erst ab einer Bearbeitung von rund 50 Meldungen (nach dieser Schätzung also rund 200 Tests) lohne sich Nutzung. Intermediäre mit weniger Meldungen würden hilfsweise selbst entwickelte Lösungen nutzen. Die Sachkosten je Fall werden aufgrund der Nennung dieser Größenordnungen auf 50 Euro anteilig für die Bearbeitung dieser Vorgabe geschätzt.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Der Zeitaufwand beträgt je Fall **60 Minuten**. Bei einem Lohnsatz von **56,40 Euro** und Sachkosten von **50 Euro** betragen die Kosten je Fall rechnerisch **106,40 Euro**. Bei angenommenen **220.000 Fällen** je Jahr beträgt demnach der Erfüllungsaufwand **23.408.000 Euro**.

**Vorgabe 1b: Pflicht zur Mitteilung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung;
§ 138d Absatz 1 AO i.V.m. § 138f Absätze 1 bis 3 AO**

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
55.000	97	56,40	50	5.015	2.750

§ 138f Absatz 1 Satz 1 AO bestimmt, dass die grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 1 AO dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz und über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen ist. Den Inhalt dieses Datensatzes bestimmt Absatz 3 des § 138f AO. Die Mitteilungen haben nach Maßgabe der §§ 87a und 87b AO elektronisch zu erfolgen. Nach § 138f Absatz 2 AO ist die Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des ersten, in der Vorschrift genannten Ereignisses zu erstatten.

Die Fallzahl wird entsprechend der Erläuterung zu Vorgabe 1a auf 55.000 geschätzt.

Die Einarbeitung in die Informationspflicht wird regelmäßig bereits im Rahmen des Relevanztests (Vorgabe 1a) erfolgt sein. Daneben wird geschätzt, dass weitere Standardaktivitäten zur Bearbeitung anfallen:

Standardaktivität	Zeit in Minuten	Erläuterung
Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	30 (komplex)	Neben umfassenden Angaben zum Intermediär und zum Nutzer muss u.a. eine abstrakt gehaltene Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeit angefertigt werden.
Datenübermittlung und Veröffentlichung	5 (komplex)	
Externe Sitzungen	60 (mittel)	Sitzungen mit dem Nutzer sind erforderlich, um zu beraten, ob der Intermediär ggf. von einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden wird oder ob die Mitteilungspflicht auf den Nutzer übergehen soll.
Kopieren, Archivieren, Verteilen	2 (mittel)	
Insgesamt	97 Minuten	

Die Bearbeitung einer Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen erfordert wegen ihrer Komplexität regelmäßig ein hohes Qualifikationsniveau. Da Intermediäre aus unterschiedlichen Wirtschaftsabschnitten stammen können, wird für die Ermittlung des Lohnsatzes (wie bei Vorgabe 1a) aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft der Stundenlohn der Gesamtwirtschaft für Beschäftigte mit hohem Qualifikationsniveau herangezogen. Er beträgt 56,40 Euro.

Die Sachkosten je Fall werden analog zur Schätzung der Sachkosten bei Vorgabe 1a anteilig auf 50 Euro geschätzt.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Der Zeitaufwand beträgt je Fall **97 Minuten**. Bei einem Lohnsatz von **56,40 Euro** und Sachkosten von **50 Euro** betragen die Kosten je Fall rechnerisch **141,18 Euro**. Bei angenommenen **55.000 Fällen** je Jahr beträgt demnach der Erfüllungsaufwand **7.764.900 Euro**.

Vorgabe 2: Pflicht zur Information des Nutzers über die Mitteilung; § 138f Absatz 4 AO

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
55.000	5	56,40		259	

Nach § 138f Absatz 4 Satz 1 AO hat der mitteilende Intermediär den Nutzer darüber zu informieren, welche ihn betreffenden Angaben der Intermediär an das BZSt übermittelt hat oder übermitteln wird.

Die Fallzahl ergibt sich aus der Anzahl der Mitteilungen aus Vorgabe 1b.

Die Daten des Nutzers sollten dem Intermediär regelmäßig bereits vorliegen. Daneben wird geschätzt, dass weitere Standardaktivitäten zur Bearbeitung anfallen:

Standardaktivität	Zeit in Minuten	Erläuterung
Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	3 (einfach, mittel)	
Datenübermittlung und Veröffentlichung	1 (einfach)	
Kopieren, Archivieren, Verteilen	1 (einfach)	
Insgesamt	5 Minuten	

Die Bearbeitung einer Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen erfordert wegen ihrer Komplexität regelmäßig ein hohes Qualifikationsniveau. Auch die Bearbeitung einzelner Vorgaben, wie die Information der Nutzer, wird nach den Angaben aus den Gesprächen nicht an Angestellte mit einfachen oder mittleren Qualifikationsniveau delegiert. Da Intermediäre aus unterschiedlichen Wirtschaftsabschnitten stammen können, wird für die Ermittlung des Lohnsatzes (wie bei Vorgabe 1a und 1b) aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft der Stundenlohn der Gesamtwirtschaft für Beschäftigte mit hohem Qualifikationsniveau herangezogen. Er beträgt 56,40 Euro.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Der Zeitaufwand beträgt je Fall **5 Minuten**. Bei einem Lohnsatz von **56,40 Euro** betragen die Kosten je Fall rechnerisch **4,70 Euro**. Bei angenommenen **55.000 Fällen** je Jahr beträgt demnach der Erfüllungsaufwand **258.500 Euro**.

Vorgabe 3: Pflicht zur Mitteilung der Registriernummer an andere Intermediäre; § 138f Absatz 5 Satz 5 AO

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
110.000	5	56,40		518	

Ist dem Intermediär bekannt, dass neben ihm mindestens ein weiterer Intermediär im Geltungsbereich der AO oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitteilung derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung verpflichtet ist, hat der mitteilende Intermediär die vom Bundeszentralamt für Steuern vergebene Registriernummer nach § 138f Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 AO den anderen ihm bekannten Intermediären mitzuteilen

Nach einer übereinstimmenden Einschätzung der Gesprächsteilnehmer sind an einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung durchschnittlich 3 Intermediäre beteiligt. Die Intermediären sind zumeist untereinander bekannt. Daraus ergibt sich, dass der meldende Intermediär zwei weitere Intermediäre die Registriernummer des BZSt mitteilen muss. Bei 55.000 Meldungen an das BZSt sind dies demnach 110.000 Mitteilungen.

Der Zeitaufwand wird aus der Zeitwerttabelle Wirtschaft hergeleitet:

Standardaktivität	Zeit in Minuten	Erläuterung
Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	3 (einfach, mittel)	
Datenübermittlung und Veröffentlichung	1 (einfach)	
Kopieren, Archivieren, Verteilen	1 (einfach)	
Insgesamt	5 Minuten	

Die Bearbeitung einer Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen erfordert wegen ihrer Komplexität regelmäßig ein hohes Qualifikationsniveau. Auch die Weiterleitung einzelner Informationen, wie die Registriernummer an andere Intermediäre, wird nach den Angaben aus den Gesprächen nicht an Angestellte mit einfachen oder mittleren Qualifikationsniveau delegiert. Da Intermediäre aus unterschiedlichen Wirtschaftsabschnitten stammen können, wird für die Ermittlung des Lohnsatzes (wie bei Vorgaben 1a, 1b und 2) aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft der

Statistisches Bundesamt
A302/11302000

Wiesbaden, 06.11.2019

Stundenlohn der Gesamtwirtschaft für Beschäftigte mit hohem Qualifikationsniveau herangezogen. Er beträgt 56,40 Euro.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Der Zeitaufwand beträgt je Fall **5 Minuten**. Bei einem Lohnsatz von **56,40 Euro** betragen die Kosten je Fall rechnerisch **4,70 Euro**. Bei angenommenen **110.000 Fällen** je Jahr beträgt demnach der Erfüllungsaufwand **517.500 Euro**.

Vorgabe 4: Angabe der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in der Steuererklärung; § 138k AO

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
55.000	5	56,40		259	

Hat ein Nutzer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, muss er dies in der nach § 138k Satz 1 AO maßgeblichen Steuererklärung angeben. Hierbei genügt es, in der Steuererklärung die vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte Registriernummer und Offenlegungsnummer oder die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zugeteilte Registrier- und Offenlegungsnummer anzugeben.

Die Fallzahl ergibt sich aus der geschätzten Anzahl der Meldungen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Anzahl der aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zugeteilten Registriernummern die Anzahl der vom BZSt ausgegeben Nummern übersteigt, die in deutschen Steuererklärungen nicht angegeben werden müssen.

Die zusätzliche Angabe der Registriernummer in der Steuerklärung durch den Nutzer verursacht nach Schätzungen der Gesprächsteilnehmer einen zusätzlichen Zeitaufwand von rund 5 Minuten.

Die gesamte Bearbeitung einer Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen erfordert wegen ihrer Komplexität regelmäßig ein hohes Qualifikationsniveau. Da auch die Nutzer aus unterschiedlichen Wirtschaftsabschnitten stammen können, wird für die Ermittlung des Lohnsatzes aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft der Stundenlohn der Gesamtwirtschaft für Beschäftigte mit hohem Qualifikationsniveau herangezogen. Er beträgt 56,40 Euro.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

Der Zeitaufwand beträgt je Fall **5 Minuten**. Bei einem Lohnsatz von **56,40 Euro** betragen die Kosten je Fall rechnerisch **4,70 Euro**. Bei angenommenen **55.000 Fällen** je Jahr beträgt demnach der Erfüllungsaufwand **258.500 Euro**.